

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **35 (1937)**

Heft 10

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

<p style="text-align: center;">No. 10 • XXXV. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 19. Oktober 1937 Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile</p>	<p style="text-align: center;">Abonnemente: Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 15. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
--	---

Die Anwendung des Bildmeßverfahrens auf Grenzvermessungen hoher Genauigkeit — ein Problem.

Von Dr.-Ing. K. O. Raab.

Einleitung.

Seit Beginn der Katastervermessungen bis heute konnte niemals ein geschlossenes Katasterwerk über ein ganzes Land geschaffen werden das zu irgend einem Zeitpunkt in allen Teilen auch nur eine zuverlässige Grundlage für die Herstellung von Plänen im Maßstab 1 : 1000 abgegeben hätte. Wenn auch in einzelnen Gebieten ausgezeichnete Katasterwerke vorhanden sind, im Großen gesehen, ist das nicht der Fall.

Die Genauigkeitsansprüche an Grenzvermessungen wurden mit Verfeinerung der Meßgeräte und Verbesserung der Meßverfahren immer mehr erhöht. Andererseits wurden in wirtschaftlicher Hinsicht, besonders durch die Vervollkommnung der optischen Entfernungsmesser beachtenswerte Fortschritte erzielt, — und doch erscheint es trotz Einsatz bedeutender Mittel aussichtslos, mit Hilfe der gebräuchlichen Aufnahmeverfahren auch nur die dringendsten Aufgaben zu meistern, sofern nicht ganz neue Wege beschritten werden. Und wohin wir auch die Blicke richten, in allen Kulturländern — überall die gleichen Erscheinungen, dieselben Klagen über die Unzulänglichkeit der bestehenden Vermessungswerke.

Die Erkenntnis, daß eine genügende Rechtssicherheit des Grundbesitzes nur durch eine Erneuerung der Katasterwerke erreicht werden kann, die gebräuchlichen Aufnahmeverfahren aber, so sehr sie mit der Zeit auch vervollkommen wurden, die heranstehenden Aufgaben nicht bewältigen können, bricht sich mit elementarer Gewalt Bahn; und damit